

16.09.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)

A Problem

Das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 470), geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 135) regelt die Verpflichtung des Hafentreibers, einen Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen zu erstellen und die dort genannten Sicherungsmaßnahmen (u.a. Zugangskontrollen) durchzuführen.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass für Zugangs- und Zufahrtskontrollen auf öffentlichen Straßen nur eine Zuständigkeit für die staatlichen Sicherheitskräfte bestehe. Weiterhin hat die EU-Kommission (Inspektion der Europäischen Kommission zur Gefahrenabwehr bei nationalen Behörden in Deutschland) festgestellt, dass die gesetzliche Zuständigkeit zur Vorbereitung und Umsetzung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Häfen durch den Hafentreiber nicht im Einklang mit der Hafensicherheitsrichtlinie stehe (Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen).

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um die Vorgaben der europarechtlichen Regelungen und die Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Münster umzusetzen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 15.09.2015/Ausgegeben: 23.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Die Ausgestaltung der Gefahrenabwehrplanung als hoheitliche Aufgabe führt zu Kosten bei der öffentlichen Verwaltung. Zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden neuen Aufgaben (Erstellung der Gefahrenabwehrpläne für die Häfen und Durchführung der nach Europarecht vorgeschriebenen Übungen) entsteht ein Stellenmehrbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen für die Seeschifffahrt führt zu Kosten sowohl bei den Umschlagbetrieben als auch bei der verladenden Wirtschaft. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese Kostenbelastung aufgrund der gleichen Verpflichtungen ausländischer Staaten wettbewerbsneutral auswirken wird.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Eine Verfallsklausel ist nicht vorgesehen; das Land ist zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben verpflichtet.

**Gesetz
über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen
im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zuständigkeit und Aufgaben
- § 5 Befugnisse der zuständigen Behörden
- § 6 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 7 Festlegung der Gefahrenstufen

**Teil 2
Gefahrenabwehr in Hafenanlagen**

- § 8 Verantwortlichkeiten in der Hafenanlage
- § 9 Beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 10 Risikobewertung für die Hafenanlage
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 12 Sicherheitserklärung

**Teil 3
Gefahrenabwehr in Häfen**

- § 13 Risikobewertung für den Hafen
- § 14 Festlegung der Hafengrenzen
- § 15 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen
- § 16 Beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen

**Teil 4
Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- § 17 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 18 Datenerhebung
- § 19 Mitwirkung, Verfahren und Benachrichtigungspflichten
- § 20 Feststellung der Zuverlässigkeit
- § 21 Zweckbindung, Nutzung, Verarbeitung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

Teil 5 Schlussvorschriften

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Gebühren
- § 24 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 25 Einschränkung von Grundrechten
- § 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den nordrhein-westfälischen Häfen und Hafenanlagen, insbesondere dem Schutz vor Sabotageakten und terroristischen Anschlägen (Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen). Es dient der Ausführung sowie der Umsetzung der Vorgaben folgender internationaler Vorschriften, soweit diese nicht bereits unmittelbar gelten:

1. Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28), die durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
2. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6),
3. Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974 (BGBl. 1979 II S. 141), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2018) geändert worden ist (SOLAS-Übereinkommen),
4. Internationaler Code für Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (BGBl. 2003 II S. 2018) (ISPS-Code).

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung

1. auf Hafenanlagen, in denen
 - a) Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
 - b) Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen

abgefertigt werden, soweit es sich hierbei um Seeschiffe handelt, die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden,

2. auf Häfen, in denen sich vorstehende Hafenanlagen befinden und
3. auf im Einzelfall festgelegte, außerhalb der nach § 14 definierten Hafengrenzen liegende, zentrale Versorgungseinrichtungen für die Hafennutzung.

(2) Darüber hinaus findet dieses Gesetz Anwendung auf solche Hafenanlagen, die sich freiwillig unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes begeben und nach § 11 eine Genehmigung der Hafensicherheitsbehörde erhalten haben. Soweit sich in Häfen ohne Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 solche Hafenanlagen nach Satz 1 befinden, findet dieses Gesetz auf die entsprechenden Häfen erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, zu dem in einer dieser Hafenanlagen tatsächlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 1 abgefertigt werden.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde entscheidet über den Umfang der Anwendung dieses Gesetzes auf diejenigen Hafenanlagen, die nur bis zu zwölf Seeschiffe im Sinne des Absatzes 1 pro Kalenderjahr abfertigen. Die Hafensicherheitsbehörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des § 10 und des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

(4) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung durch die Hafensicherheitsbehörde die Grenzen des Hafens gemäß § 14 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne des Absatzes 1 umfasst, so finden die Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes für die Gefahrenabwehr keine Anwendung. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hafen“ ist ein Gebiet mit Land- und Wasseranteilen, das eine oder mehrere Hafenanlagen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 umfasst und dessen Grenzen von der Hafensicherheitsbehörde für die Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG festgelegt werden,
2. „Hafenanlage“ ist der Ort, an dem das Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet,
3. „abfertigen“ bedeutet die Ladung und Löschung von Fracht, die Vorbereitung des Schiffes zur Aus- oder Weiterfahrt einschließlich der Liege- und Wartezeiten und der Reparatur des Schiffes, die Aufnahme von Proviant und Betriebsstoffen sowie die Aufnahme und Abgabe von Fahrgästen,
4. „Gefahrenstufe“ bedeutet den Grad des Risikos, dass ein sicherheitsrelevantes Ereignis im Sinne von Regel XI-2/1.13 des SOLAS-Übereinkommens eintritt oder dass ein Versuch in diese Richtung unternommen wird. Dabei bezeichnet
 - a) „Gefahrenstufe 1“ die Gefahrenstufe, bei der zu jeder Zeit ein Mindestmaß an zweckmäßigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten ist,
 - b) „Gefahrenstufe 2“ die Gefahrenstufe, bei der aufgrund des erhöhten Risikos eines sicherheitsrelevanten Ereignisses für einen bestimmten Zeitraum zusätzliche zweckmäßige Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten sind,
 - c) „Gefahrenstufe 3“ die Gefahrenstufe, bei der für einen begrenzten Zeitraum weitere spezielle Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten sind; diese Stu-

fe gilt, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, auch wenn das genaue Ziel unter Umständen nicht bekannt ist,

5. „Zusammenwirken von Schiff und Hafen“ bedeutet die Gesamtheit von Wechselwirkungen, die auftreten, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern oder mit dem Erbringen von Hafendienstleistungen vom oder zum Schiff stehen,
6. „Betreiber einer Hafenanlage“ ist der Rechtsträger, der Schiffe an einer Hafenanlage abfertigt. Dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Anlegestellen im Hafen stehen, die als Warteplätze für Schiffe ausgewiesen sind oder ohne diesbezügliche Zweckbestimmung als Liegeplatz genutzt werden,
7. „Betreiber eines Hafens“ ist, wer die Sachherrschaft und Organisationsgewalt über den Hafen innehat.

§ 4

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Hafensicherheitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalens die Bezirksregierung Düsseldorf als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist.

(2) Die Hafensicherheitsbehörde hat die Aufgabe, Gefahren für die Sicherheit der Häfen und Hafenanlagen im Sinne des § 2 abzuwehren, soweit nicht eine abweichende Aufgabenzuweisung gemäß Absatz 3 besteht. Dazu nimmt sie insbesondere gemäß § 10 und § 13 Risikobewertungen vor, legt gemäß § 14 die Hafengrenzen fest, genehmigt beziehungsweise erstellt gemäß § 11 und § 15 Pläne zur Gefahrenabwehr, überwacht deren Einhaltung und führt Übungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG durch. Ihr obliegt zudem die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Teils 4.

(3) Der zuständigen Polizeibehörde obliegt die Durchführung von Kontrollen im Hafen. Die polizeilichen Aufgaben gemäß dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 5

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die Hafensicherheitsbehörde ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, Häfen und deren angrenzende Bereiche einschließlich der dortigen Flächen und Einrichtungen sowie Hafenanlagen nach § 2 Absatz 1 bis 3 auch ohne vorherige Anmeldung und Absprache zu betreten und zu besichtigen. Sie kann von den Betreibern der Häfen und der Hafenanlagen sowie von den Nutzern, Eigentümern und Verantwortlichen der Flächen und Einrichtungen in den Häfen und den angrenzenden Bereichen insbesondere Auskunft über die für die Risikobewertungen nach § 10 und § 13 sowie für die Festlegung der Hafengrenzen nach § 14 relevanten Belange und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen verlangen.

(2) Die Hafensicherheitsbehörde kann gegenüber dem Betreiber eines Hafens oder dem Betreiber einer Hafenanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie gegenüber den Nutzern, Eigentümern und Verantwortlichen von Flächen und Einrichtungen im Hafen im Einzelfall Anordnungen treffen, wenn diese den ihnen obliegenden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommen oder eine Gefährdung des Hafens, der Hafenanlage oder des sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes ein Einschreiten der Behörde erfordert.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde kann dem Betreiber einer Hafenanlage das Zusammenwirken mit Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 des ISPS-Codes dem ISPS-Code unterliegen, untersagen, wenn und solange für die Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 vorliegt oder der Betreiber die ihm nach diesem Plan obliegenden Maßnahmen nicht durchführt.

(4) Die Hafensicherheitsbehörde kann gegenüber Dritten im Einzelfall Anordnungen treffen, soweit die zu gewährleistende Sicherheit der Hafenanlage oder des Hafens oder eines sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes Maßnahmen der Behörde erfordert.

(5) Die zuständige Polizeibehörde darf in den örtlichen Bereichen nach § 2 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Absatz 3 Personen anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Nach Maßgabe des Satzes 1 darf die Polizei zur Inaugenscheinnahme von Land- und Wasserfahrzeugen insbesondere die Kofferräume öffnen sowie Ladeflächen, Lade- und Personenbeförderungsräume, Grundstücke und schwimmende Anlagen betreten. Die polizeilichen Befugnisse gemäß dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 6

Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen

(1) Die Hafensicherheitsbehörde kann einem Schiff das Einlaufen in den Hafen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses die Sicherheit von Personen, Schiffen, des Hafens, der Hafenanlage oder sonstigen Sachen von bedeutendem Wert unmittelbar gefährdet. Die Hafensicherheitsbehörde kann anstelle eines Einlaufverbots im Sinne des Satzes 1 auch andere Anordnungen treffen.

(2) Die Hafensicherheitsbehörde kann Schiffe, die bereits in einen Hafen eingelaufen sind, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus dem Hafengebiet verweisen oder verholen lassen.

(3) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, die von der Hafensicherheitsbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 7

Festlegung der Gefahrenstufen

Die Hafensicherheitsbehörde legt im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen sowie sonstiger Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen oder einlaufenden Schiffen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 die geltenden Gefahrenstufen für die Häfen oder Teilbereiche der Häfen sowie für die Hafenanlagen fest. Die landesweite Festlegung von Gefahrenstufen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Teil 2 Gefahrenabwehr in Hafenanlagen

§ 8 Verantwortlichkeiten in der Hafenanlage

(1) Die Verantwortlichkeiten in der Hafenanlage richten sich im Einzelnen nach den Regeln des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und den Abschnitten des Teils A sowie den nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 verbindlichen Absätzen des Teils B des ISPS-Codes.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat alle ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen für den laufenden Betrieb.

(3) Stehen Hafenanlagen, Teile von Hafenanlagen oder sonstige Einrichtungen mehreren Betreibern zur Verfügung, hat abweichend von Absatz 2 der Eigentümer dieser Hafenanlage oder der Eigentümer von Teilen der Hafenanlage oder von sonstigen Einrichtungen die investiven Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die sich auf alle Hafenanlagenbetreiber auswirken. Für die Maßnahmen, die nach dem SOLAS-Übereinkommen, dem ISPS-Code und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 im Rahmen des laufenden Betriebes zu treffen sind, bleiben die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

(4) Kommen als Betreiber einer Hafenanlage im Sinne des § 3 Nummer 6 mehrere Rechtsträger in Betracht, so wird die Verantwortlichkeit im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9 Beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat eine fachlich und persönlich geeignete beauftragte Person für die Gefahrenabwehr sowie mindestens eine geeignete Vertretung zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr nimmt insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahr.

(2) Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss

1. über Fachkenntnisse gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes verfügen,
2. an einer diesbezüglichen fachlichen Ausbildung nach Absatz 3 teilgenommen haben und dies durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung nachweisen und
3. zuverlässig im Sinne von § 20 sein.

(3) Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt an einer geeigneten Qualifizierungseinrichtung, die in den Fachbereichen gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes ausbildet. Zum Nachweis der fachlichen Ausbildung stellt die Qualifizierungseinrichtung der beauftragten Person für die Gefahrenabwehr eine Teilnahmebestätigung aus, die mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Teilnehmers, die Bezeichnung der Qualifizierungseinrichtung, den Schulungszeitraum und das Ausstelldatum sowie Angaben zu Art und Lehrinhalt der Schulung enthalten muss.

(4) Erlangt die Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an einer vollständigen, sachgerechten Vermittlung des notwendigen Fachwissens nach Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes begründen, soll sie die Bestellung der durch den Betreiber der Hafenanlage benannten Person zur beauftragten Person für die Gefahrenabwehr ablehnen, solange die Zweifel nicht ausgeräumt sind. Verbleiben nach der Durchführung des Verfahrens gemäß Teil 4 Zweifel an der Zuverlässigkeit der benannten Person, ist eine Bestellung zur beauftragten Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu untersagen.

§ 10

Risikobewertung für die Hafenanlage

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und die regelmäßigen Überprüfungen der Risikobewertung werden von der Hafensicherheitsbehörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1

1. grundsätzlich nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seinen Hafenanlagen und deren Besichtigung zu gewähren und
2. Auskunft über die in Teil B Absatz 15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die Hafensicherheitsbehörde einen Bericht nach Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes zu erstellen und die Ergebnisse dem Hafenanlagenbetreiber bekannt zu machen.

(4) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung der Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

(5) Die Hafensicherheitsbehörde hat die Risikobewertung bei sicherheitsrelevanten Änderungen anzupassen. Eine Überprüfung muss mindestens einmal in fünf Jahren vorgenommen werden.

§ 11

Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts zur Risikobewertung nach § 10 Absatz 3 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr gemäß Abschnitt A/16 des ISPS-Codes zu erstellen und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage enthält insbesondere Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr für die einzelnen Gefahrenstufen und ist unter Berücksichtigung von Teil B Absatz 16 des ISPS-Codes abzufassen. Dabei sind die Regelungen in Teil B Absatz 16.3 und 16.8 des ISPS-Codes verbindlich. Die Hafensicherheitsbehörde kann dem Betreiber der Hafenanlage eine angemessene Frist für die Erstellung oder Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr setzen.

(2) Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 17 Absatz 1 und 3 kann der Betreiber der Hafenanlage einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.

(3) Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Hafensicherheitsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan zur Gefahrenabwehr den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 10 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für die Hafenanlage genügt. Die Hafensicherheitsbehörde beteiligt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter fachlichen Gesichtspunkten die zuständige Polizeibehörde sowie die örtliche Ordnungsbehörde und den Träger der Brandschutzbedarfsplanung. Sie stellt der zuständigen Polizeibehörde nach Erteilung der Genehmigung eine Ausfertigung des Plans zur Gefahrenabwehr zur Verfügung.

(4) Besteht für die Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr, ist das Zusammenwirken mit Schiffen im Sinne des § 2 Absatz 1 unzulässig. Über Ausnahmen und die in einem solchen Fall einzuhaltenden Anforderungen entscheidet die Hafensicherheitsbehörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für alle organisatorischen Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wie die zeitgerechte Durchführung von Schulungen und Übungen gemäß der genehmigten Gefahrenabwehrplanung. Die Hafensicherheitsbehörde kann im Einzelfall für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen eine angemessene Frist setzen.

(6) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde jederzeit Zutritt zu seiner Anlage und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, die Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen in Begleitung von Beschäftigten der Hafensicherheitsbehörde zu betreten.

(7) Die Hafensicherheitsbehörde stellt eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch den Betreiber der Hafenanlage gemäß Absatz 16 Nummer 62 und 63 in Verbindung mit Anhang 2 des Teils B des ISPS-Codes aus.

§ 12 Sicherheitserklärung

(1) Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung verlangen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfinden soll, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Die Hafensicherheitsbehörde kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung und die Durchführung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen in den Fällen des § 11 Absatz 4 Satz 2 sowie für durch den Plan zur Gefahrenabwehr bestimmte Fälle verlangen. Dies gilt auch, wenn eine den Anforderungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes genügende Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen zwischen Schiff und Hafenanlage auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(3) Zur Erstellung der Sicherheitserklärung und zur Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind unbeschadet der Fälle des § 11 Absatz 4 Satz 2 re-

gelmäßig die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verpflichtet. Im Ausnahmefall kann eine andere vom Betreiber der Hafenanlage benannte Person verpflichtet im Sinne von Satz 1 sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Hafenanlage vorübergehend keine beauftragte Person für die Gefahrenabwehr nach § 9 benannt ist.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der Hafensicherheitsbehörde vorzulegen.

Teil 3 Gefahrenabwehr in Häfen

§ 13 Risikobewertung für den Hafen

(1) Die Hafensicherheitsbehörde führt unter Beachtung des Anhangs I der Richtlinie 2005/65/EG eine Risikobewertung durch. Sie soll den besonderen Gegebenheiten in den für die Gefahrenabwehr relevanten Bereichen angemessen Rechnung tragen. Dabei hat sie die Gefahrenabwehrpläne für im Hafengebiet befindliche Hafenanlagen ergänzend zu berücksichtigen.

(2) Die Nutzer, Eigentümer und Verantwortlichen der Flächen und Einrichtungen in den für die Gefahrenabwehr relevanten Bereichen sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1

1. nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu den Flächen und Einrichtungen und deren Besichtigung zu gewähren und
2. Auskunft über die in Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG aufgeführten Punkte zu geben, soweit sie hierzu Angaben machen können, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die Hafensicherheitsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde sowie der örtlichen Ordnungsbehörde und den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse hierüber einen Bericht zu erstellen.

(4) Der Betreiber eines Hafens sowie die sonstigen Eigentümer und Nutzer von Flächen im Hafen sind dazu verpflichtet, die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art, die Nutzung oder die Zweckbestimmung von Flächen und Einrichtungen im Hafen ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung des Hafenbetriebs, eintreten.

(5) Die Hafensicherheitsbehörde hat die Risikobewertung bei sicherheitsrelevanten Änderungen anzupassen. Eine Überprüfung muss mindestens einmal in fünf Jahren vorgenommen werden.

§ 14 Festlegung der Hafengrenzen

(1) Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 legt die Hafensicherheitsbehörde die Hafengrenzen entsprechend der Zielsetzung des § 1 fest und macht die Festsetzung

öffentlich bekannt. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Hafensicherheitsbehörde hat die Gemeinde, in deren Gebiet sich der Hafen befindet, durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Im Falle des § 2 Absatz 4 gibt die Hafensicherheitsbehörde ihre Festlegung, dass die Grenzen des Hafens mit den Grenzen der Hafenanlage übereinstimmen, abweichend von Satz 1 dem Betreiber der Hafenanlage bekannt. Das Hafengebiet kann von bereits bestehenden Festlegungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften abweichen.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur oder Nutzung des festgelegten Hafengebiets oder der hieran angrenzenden Flächen mit Auswirkung auf die Zielsetzung des § 1 legt die Hafensicherheitsbehörde die Hafengrenzen unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 1 neu fest.

§ 15

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Die Hafensicherheitsbehörde erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß § 13 durchgeführten Risikobewertung einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen und schreibt diesen fort. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen trägt den besonderen Gegebenheiten verschiedener Bereiche des Hafens in angemessener Weise Rechnung und bezieht die Pläne zur Gefahrenabwehr für im Hafengebiet befindliche Hafenanlagen mit ein. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen enthält insbesondere Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr für die einzelnen Gefahrenstufen und muss entsprechend der Größe und Bedeutung des Hafens den Vorgaben des Anhangs II der Richtlinie 2005/65/EG genügen.

(2) Die Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr durch die Hafensicherheitsbehörde erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde sowie der örtlichen Ordnungsbehörde und den Trägern der Brandschutzbedarfs- und der Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse. Die Hafensicherheitsbehörde hört den Betreiber des Hafens sowie die sonstigen Eigentümer und Nutzer im Hafen zu den sie betreffenden Aspekten des Plans zur Gefahrenabwehr an. Nach der Fertigstellung gibt die Hafensicherheitsbehörde den Plan zur Gefahrenabwehr den in Satz 1 genannten Behörden bekannt.

(3) Die Durchführung der im Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen für die jeweiligen Gefahrenstufen vorgesehenen Zugangskontrollen im Hafen obliegt der örtlich zuständigen Polizeibehörde.

(4) Der Betreiber des Hafens sowie die sonstigen Eigentümer und Nutzer im Hafen sind verpflichtet, die ihnen nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden, von ihrer Eigensicherungspflicht umfassten Maßnahmen durchzuführen. Die Hafensicherheitsbehörde kann im Einzelfall für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen eine angemessene Frist setzen.

(5) Der Betreiber des Hafens und die sonstigen Rechtsträger innerhalb des Hafens sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde jederzeit Zutritt zu ihren Flächen und Einrichtungen und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, die Häfen in Nordrhein-Westfalen in Begleitung von Beschäftigten der Hafensicherheitsbehörde zu betreten.

(6) Die Hafensicherheitsbehörde hat den Plan zur Gefahrenabwehr bei sicherheitsrelevanten Änderungen unter Berücksichtigung der durch Übungen gewonnenen Erkenntnisse anzupassen. Der Hafenbetreiber, die sonstigen Eigentümer der Hafensflächen und die Nutzer im Hafen haben hierzu der Hafensicherheitsbehörde entsprechende Änderungen anzuzeigen.

Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen wird durch die Hafensicherheitsbehörde regelmäßig, höchstens im Abstand von fünf Jahren, überprüft.

§ 16

Beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Der Hafensicherheitsbehörde hat der Hafensicherheitsbehörde eine fachlich und persönlich geeignete beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie mindestens eine geeignete Vertretung zu benennen und diese nach Zustimmung durch die Hafensicherheitsbehörde zu bestellen. Die Hafensicherheitsbehörde stimmt einer Bestellung zu, wenn die benannte Person die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

(2) Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen nimmt die Aufgaben einer Kontaktstelle für alle Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen wahr. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beauftragten Personen für die Gefahrenabwehr innerhalb eines Hafengebiets sicherzustellen. Eine beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

(3) Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie deren Vertretung müssen

1. über die Fachkenntnisse entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 1 verfügen,
2. entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 2 an einer fachlichen Ausbildung teilgenommen haben und hierüber eine Teilnahmebescheinigung nachweisen,
3. über weitere fachspezifische Informationen bezüglich der Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Gefahrenabwehr in einem Hafengebiet verfügen, die im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde auf geeignete Weise vermittelt oder bereitgestellt werden und
4. zuverlässig im Sinne von § 20 sein.

§ 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Teil 4

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 17

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der Häfen und Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen und der mit ihnen in Kontakt kommenden Schiffe ist unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise der mit einem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Zugriffsmöglichkeiten auf besonders schutzwürdige Daten oder Einrichtungen die Zuverlässigkeit folgender Personen festzustellen:

1. Personen, die als beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage gemäß § 9 oder im Hafen gemäß § 16 eingesetzt werden,
2. Personen, die an der Erstellung eines Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage mitwirken oder ansonsten Zugriff auf diesbezügliche Daten haben und

3. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen oder die Hafenanlage haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die Hafensicherheitsbehörde dies für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung entfällt,

1. wenn die betroffene Person innerhalb der vorausgegangen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde,

2. wenn die betroffene Person ohne verbleibende Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit einer zumindest gleichwertigen Überprüfung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterzogen worden ist, für die Gültigkeitsdauer der anlässlich dieser Überprüfung erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren seit der Durchführung der gleichwertigen Zuverlässigkeitsüberprüfung oder

3. bei öffentlichen Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in Risikoberichte und Gefahrenabwehrpläne nehmen oder Häfen und Hafenanlagen betreten sowie im Einsatzfall bei Beschäftigten der Rettungsdienste und des Brand- und Katastrophenschutzes.

(3) Die jeweilige Tätigkeit nach Absatz 1 darf erst aufgenommen und der Einsatz in einem entsprechenden Tätigkeitsbereich im Sinne des Absatzes 1 darf erst erfolgen, wenn die Zuverlässigkeit der betroffenen Person durch die Hafensicherheitsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellt wurde.

(4) Sofern in den nordrhein-westfälischen Häfen die Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 erst im Rahmen der Risikobewertung gemäß § 13 ermittelt werden, ist deren Zuverlässigkeit festzustellen, bevor der Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen gemäß § 15 erstellt wird, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Risikoberichts gemäß § 13 Absatz 3.

§ 18 Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Hafensicherheitsbehörde die Identität der betroffenen Person feststellen.

(2) Zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung darf die Hafensicherheitsbehörde die für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person zuständige Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ersuchen, vorhandene Informationen im Sinne des § 20 zu übermitteln. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Das Ersuchen erstreckt sich auf

1. die Personenfahndungsdateien,

2. die Kriminalaktennachweise und
3. die polizeilichen Staatsschutzdateien.

Bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems. Die beteiligte Polizeibehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen teilen der Hafensicherheitsbehörde sämtliche für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevanten Erkenntnisse mit.

(3) Hat die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland, so ist das Ersuchen nach Absatz 2 an die in diesem Bundesland zuständige Polizeivollzugsbehörde und an die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Hatte die betroffene Person in den letzten zehn Jahren vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung Wohnsitze auch in anderen Bundesländern, so können neben den in Absatz 2 genannten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen auch die für diese Wohnsitze zuständigen Polizeivollzugsbehörden um die Übermittlung dort vorhandener bedeutsamer Informationen im Sinne des § 20 ersucht werden.

(4) Hat die betroffene Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Ersuchen nach Absatz 2 an die für den Unternehmenssitz des Arbeitgebers zuständige Polizeivollzugs- und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Hat auch der Arbeitgeber der betroffenen Person keinen Unternehmenssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Ersuchen nach Absatz 2 ausschließlich an das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die betroffene Person innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung Wohnsitze im Ausland hatte.

(5) Die Hafensicherheitsbehörde ersucht darüber hinaus, soweit im Einzelfall erforderlich, die folgenden Stellen um Auskunft über vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen im Sinne des § 20:

1. die Polizeivollzugsbehörden,
2. das Bundeskriminalamt,
3. das Zollkriminalamt,
4. den Bundesnachrichtendienst,
5. den Militärischen Abschirmdienst,
6. den gegenwärtigen Arbeitgeber und
7. bei ausländischen betroffenen Personen die zuständige Ausländerbehörde im Hinblick auf Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die betroffene Person.

(6) Bestehen auf Grund der durch die beteiligten Stellen übermittelten Informationen Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, kann die Hafensicherheitsbehörde zusätzlich zur Behebung dieser Zweifel bei den Strafverfolgungsbehörden

Auskünfte einholen. Sie kann von der betroffenen Person selbst weitere Informationen einholen oder gegebenenfalls deren Vorlage verlangen.

§ 19

Mitwirkung, Verfahren und Benachrichtigungspflichten

(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie die Arbeitgeber von Personen im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Personen im Sinne des § 17 Absatz 1 beantragen die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Hafensicherheitsbehörde.

(3) In dem Antrag sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. der Name, einschließlich früherer Namen,
2. der Geburtsname,
3. sämtliche Vornamen,
4. das Geschlecht,
5. das Geburtsdatum,
6. der Geburtsort und das Geburtsland,
7. die Wohnsitze der letzten zehn Jahre vor der Überprüfung, hilfsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort,
8. die Staatsangehörigkeit,
9. die Personalausweis- oder Passnummer,
10. der Arbeitgeber,
11. die vorgesehene Tätigkeit und
12. sonstige für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Sachverhalte im Sinne des § 20.

(4) Die betroffene Person ist verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie oder eine der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

(5) Die Überprüfung wird durch den Antrag der betroffenen Person eingeleitet. Sie ist über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, sowie über das Recht, Angaben im Sinne des Absatzes 4 verweigern zu können, rechtzeitig vorher zu belehren. Darüber hinaus ist die betroffene Person bei Antragstellung über den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie über die Stellen nach § 18, bei denen Daten und Informationen abgefragt werden, und die Stellen, die nach den Absätzen 8 und 9 über das Ergebnis

der Überprüfung und die zu Grunde liegenden Erkenntnisse informiert werden, zu unterrichten.

(6) Bestehen nach der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 17 Absatz 1, so erhält die betroffene Person von der Hafensicherheitsbehörde einen schriftlichen Bescheid über die Unbedenklichkeit. Der Bescheid wird unter Berücksichtigung der Anforderung an die regelmäßige Erneuerung der Überprüfung gemäß Absatz 12 befristet.

(7) Soweit die eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, gibt die Hafensicherheitsbehörde der betroffenen Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den maßgeblichen Erkenntnissen zu äußern. Die Anhörung hat den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse zu gewährleisten und im Falle von Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks auszuschließen. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 18 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Nummer 1 bis 5 und 7 oder Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden, so ist hinsichtlich der Bekanntgabe der Erkenntnisse das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. § 28 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, findet Anwendung.

(8) Können bestehende Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person nicht ausgeräumt werden, ist die Zuverlässigkeit zu verneinen. In diesen Fällen wird der betroffenen Person die Entscheidung mit den maßgeblichen Gründen durch schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. Die Begründung hat den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Erkenntnisse und Tatsachen zu gewährleisten und im Falle von Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks auszuschließen. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hafensicherheitsbehörde unterrichtet das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(9) Die Hafensicherheitsbehörde unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Sie setzt den betreffenden Arbeitgeber, bei dem die Tätigkeit oder der Einsatz erfolgt beziehungsweise erfolgen soll, über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Kenntnis. Die dem Ergebnis zu Grunde liegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

(10) Werden der Hafensicherheitsbehörde nach festgestellter Zuverlässigkeit und Erlass des Bescheids über die Unbedenklichkeit Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit einer in § 17 Absatz 1 genannten Person begründen, so hat sie deren Zuverlässigkeit von Amts wegen neu zu überprüfen. Die gemäß § 18 beteiligten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und der Arbeitgeber haben die Hafensicherheitsbehörde unverzüglich zu unterrichten, falls sie von solchen Tatsachen Kenntnis erlangen oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen. Absatz 7 und § 18 Absatz 6 gelten entsprechend.

(11) Führt die neue Überprüfung zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit, die nicht ausgeräumt werden können, ist der nach Absatz 6 erteilte Bescheid über die Unbedenklichkeit aufzuheben. Im Falle dieser Aufhebung gelten die Absätze 8 und 9 entsprechend.

(12) Unbeschadet des Absatzes 10 ist die Feststellung der Zuverlässigkeit von den in § 17 Absatz 1 genannten Personen im Abstand von fünf Jahren nach Bekanntgabe des letzten

Überprüfungsergebnisses neu zu beantragen. Hat die betroffene Person die erneute Feststellung der Zuverlässigkeit spätestens drei Monate vor Ablauf der fünf Jahre seit der Bekanntgabe des letzten Überprüfungsergebnisses beantragt, so gilt sie bis zum Abschluss der neuerlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung als zuverlässig.

(13) Für die Auskunftserteilung an die betroffene Person und die Akteneinsicht durch diese findet § 24 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5 April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

§ 20 **Feststellung der Zuverlässigkeit**

(1) Die Hafensicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles.

(2) In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Überprüfung wegen eines Verbrechens verurteilt wurde,
2. wenn die betroffene Person innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer vorsätzlichen Straftat, die eine besondere Schwere oder hinsichtlich der Art oder Umstände eine ausgeprägte Verantwortungslosigkeit in einer besonderen Pflichtenstellung oder sonstige charakteristische Merkmale erkennen lässt, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit im Bereich der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen oder mit dem hieran geknüpften Verantwortungsbereich von besonderer Bedeutung sind, zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens sechs Monaten verurteilt wurde oder
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person einzeln oder als Mitglied einer Partei, eines Vereins oder einer Organisation Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder innerhalb der letzten zehn Jahre verfolgt oder unterstützt hat.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 liegen insbesondere bei Straftaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit vor.

(4) Bei Verurteilungen und Bestrebungen nach Absatz 2, die länger als zehn Jahre zurück liegen, oder bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der Häfen und Hafenanlagen oder der in den Häfen abzufertigenden Schiffe Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- und Strafverfahren,
2. der Verdacht der Tätigkeit für fremde Nachrichtendienste,
3. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt oder

4. Betäubungsmittel- und gegebenenfalls Alkoholabhängigkeit.

(5) Darüber hinaus können weitere Umstände, wie insbesondere das Zusammentreffen mehrfacher Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten oder zu Geldstrafen für verschiedene Straftaten oder auch Berufsverbote, im Einzelfall zur Unzuverlässigkeit der betroffenen Person führen.

§ 21

Zweckbindung, Nutzung, Verarbeitung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Hafensicherheitsbehörde darf die nach § 18 und § 19 Absatz 10 Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwenden.

(2) Die in § 18 genannten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die in § 18 Absatz 5 Nummer 6 genannte Stelle dürfen zum Zwecke ihrer Benachrichtigungs- und Übermittlungspflichten Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen darf zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern. Sie darf die gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs auch nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Die Änderung der Daten und die Ursache der unrichtigen oder unvollständigen Information sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig oder unvollständig waren oder geworden sind.

(4) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind von der Hafensicherheitsbehörde und von den nach § 18 Absatz 2 und 4 beteiligten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und den nach § 18 Absatz 5 Nummer 6 Beteiligten zu löschen

1. zu dem Zeitpunkt, in dem der Unbedenklichkeitsbescheid seine Gültigkeit verliert, es sei denn, die betroffene Person hat erneut einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit gestellt oder
2. ein Jahr nachdem die Zuverlässigkeit verneint worden ist, es sei denn, die betroffene Person hat erneut einen Antrag auf Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit gestellt.

Zur Gewährleistung der Löschungen unterrichtet die Hafensicherheitsbehörde die in Satz 1 genannten Behörden und Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2. Im Übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(5) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren und mit ei-

nem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Anordnungen der Hafensicherheitsbehörde nicht befolgt,
2. gegen seine Pflicht verstößt, der Hafensicherheitsbehörde eine beauftragte Person für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage gemäß § 9 Absatz 1 oder im Hafen gemäß § 16 Absatz 1 sowie mindestens eine geeignete Vertretung zu benennen oder diese zu bestellen,
3. gegen seine Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 Absatz 2 oder § 13 Absatz 2 verstößt,
4. seiner Unterrichtungspflicht nach § 10 Absatz 4 oder § 13 Absatz 4 nicht nachkommt,
5. gegen seine Pflicht verstößt, einen Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 Absatz 1 innerhalb einer durch die Hafensicherheitsbehörde gesetzten Frist zu erarbeiten oder fortzuschreiben,
6. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr Schiffe im Sinne des § 2 Absatz 1 abfertigt oder gegen die Anforderungen der Hafensicherheitsbehörde im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 verstößt,
7. gegen seine Pflicht verstößt, die ihm gemäß dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen nach § 11 Absatz 5 oder § 15 Absatz 4 innerhalb einer durch die Hafensicherheitsbehörde gesetzten Frist durchzuführen,
8. entgegen seiner Pflicht gemäß § 11 Absatz 6 oder § 15 Absatz 5 ein Betreten oder Besichtigen nicht ermöglicht,
9. gegen seine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht gemäß § 12 Absatz 4 verstößt,
10. entgegen § 17 Absatz 3 eine Tätigkeit im Sinne des § 17 Absatz 1 aufnimmt, ohne dass seine Zuverlässigkeit durch die Hafensicherheitsbehörde festgestellt wurde,
11. entgegen § 17 Absatz 3 entweder als Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder als Verantwortlicher für eine Hafenanlage gegenüber Dritten die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 17 Absatz 1 oder den Einsatz in einem Tätigkeitsbereich im Sinne des § 17 Absatz 1 anordnet oder zulässt,
12. als Betreiber eines Hafens oder einer Hafenanlage oder als Arbeitgeber einer Person im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 19 Absatz 1 verstößt,

13. als Person im Sinne des § 17 Absatz 1 gegen seine Mitwirkungspflichten nach § 19 Absatz 2, 3, 4 oder 12 verstößt oder entgegen § 19 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäße Angaben macht oder

14. als Arbeitgeber gegen seine Unterrichtungspflicht nach § 19 Absatz 10 Satz 2 oder seine Pflicht zum Löschen personenbezogener Daten nach § 21 Absatz 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, ist die Hafensicherheitsbehörde nach § 4 Absatz 1.

§ 23 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Hafensicherheitsbehörde richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist.

§ 24 Erlass von Rechtsverordnungen

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln und
2. Umfang und Inhalt der Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 9 Absatz 3 sowie das Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen festzulegen.

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 470), das durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 135) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Sicherheitsrelevante Ereignisse infolge terroristischer Handlungen gehören zu den schwersten Bedrohungen für Demokratie, Freiheit und Frieden. Nach den Ereignissen am 11. September 2001 wurden weltweit die Sicherheitsbestimmungen auch für die Seeschifffahrt wesentlich verschärft. Am 5. Mai 2004 trat die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Erhöhung der **Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen** in Kraft.

Darin wird auf der Grundlage des SOLAS- Übereinkommens (Schutz des menschlichen Lebens auf See) und des ISPS-Codes (Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen) die Art und Weise der Gefahrenabwehr in Bezug auf Schiffe und Hafenanlagen geregelt. Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach Artikel 70 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nr. 21 GG verpflichtet, die EU-rechtliche Vorgabe gesetzlich zu regeln. Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 3. Mai 2005. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und des Gesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen beschränkt sich allerdings auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an Bord von Schiffen und im unmittelbaren Bereich des Zusammenwirkens von Schiff und Hafen (Hafenanlagen). Nach Ansicht des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union soll darüber hinaus ein möglichst umfassender Schutz für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft insgesamt erzielt werden. Deshalb soll eine verbesserte Gefahrenabwehr im gesamten Bereich der Hafentätigkeit eingeführt werden. Die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der **Gefahrenabwehr in Häfen - auch Gesamthafenrichtlinie genannt** - legt fest, dass die Mitgliedsstaaten dazu Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellen und diese bis zum 15. Juni 2007 in Kraft setzen.

Nach Artikel 1 dieser Richtlinie ist das Hauptziel „die Einführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen angesichts der Bedrohung durch sicherheitsrelevante Ereignisse“. Weiterhin soll mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, „dass die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch eine erhöhte Gefahrenabwehr in den Häfen begünstigt werden“. Die EU setzt die Gesamthafenrichtlinie somit in einen engen Zusammenhang mit der Verordnung über die Sicherheit von Hafenanlagen.

Entsprechend finden die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Maßnahmen „auf alle Häfen im Gebiet eines Mitgliedstaates Anwendung, die eine oder mehrere unter einen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 fallende (ISPS)-Hafenanlage(n) umfassen“.

In NRW sind davon zurzeit 78 Hafenanlagen nach dem ISPS – Code an ca. 25 verschiedenen Standorten betroffen.

Weiterhin schreibt Artikel 4 der Richtlinie ausdrücklich eine Sicherstellung der Koordinierung der Maßnahmen der Richtlinie mit den in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 getroffenen Maßnahmen vor. Das Land Nordrhein-Westfalen ist wie bei der Verordnung EG Nr. 725/2004 grundgesetzlich verpflichtet, auch die Vorgaben der Gesamthafenrichtlinie in einem Landesgesetz zu regeln.

Die Umsetzung der Gesamthafenrichtlinie ist durch das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 470), geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 135), erfolgt.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Aufgabenteilung bei der Gefahrenabwehr zwischen Hafenbetreiber und Hafensicherheitsbehörde ist aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster und nach den Feststellungen der EU-Kommission in der Weise zu ändern, dass die gesamte Gefahrenabwehrplanung und deren Durchführung als hoheitliche Aufgabe ausgestaltet wird.

Weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben sich aus den Erfahrungen, die die zuständigen Behörden im Rahmen der praktischen Umsetzung des Hafensicherheitsgesetzes gewonnen haben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Teil sind allgemeine Bestimmungen enthalten, die sowohl für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen als auch für die Gefahrenabwehr in Häfen gelten.

§ 1 Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von bestimmten Häfen und Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen vor terroristischen Angriffen. Es dient der Umsetzung von internationalen und europarechtlichen Regelungen und erstreckt sich auf die Gefahrenabwehr im Zusammenwirken zwischen Schiff und Umschlagsanlage sowie auf Häfen, in denen sich die sogenannten ISPS-Anlagen befinden. Es gilt, einen möglichst umfassenden Schutz für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft zu erzielen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 2 Anwendungsbereich

In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden zur Klarstellung die wesentlichen Bestimmungen zum Anwendungsbereich aus den maßgeblichen höherrangigen Vorschriften wiedergegeben: Regel XI-2/2 des SOLAS-Übereinkommens und Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Codes sowie Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/65. Die Nummer 3 trägt den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung, wenn Einrichtungen außerhalb der Hafengrenzen liegen, aber gleichwohl für die Funktionsfähigkeit des Hafens unerlässlich sind (z.B. Stellwerk, Kraftwerk).

In Absatz 2 sind Regelungen geschaffen worden für die Fälle, in denen sich Hafenanlagenbetreiber freiwillig zertifizieren lassen wollen und damit für den gesamten Hafenbereich Konsequenzen auslösen können.

Absatz 3 erfasst die Umschlagsanlagen, in denen die Abfertigung von Seeschiffen eine offensichtlich untergeordnete Bedeutung hat. Hierbei ist es unerheblich, ob die 12 Abfertigungen regelmäßig (zum Beispiel 1 x Monat) oder unregelmäßig im Kalenderjahr erfolgen.

In Absatz 4 wird die Regelung in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2005/65/EG aufgegriffen, wonach bei Identität von Hafen und Hafenanlage die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Vorrang haben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Definitionen dienen dem besseren Verständnis des Gesetzes mit seinen Bezügen zu den internationalen Regelungen und den Begriffen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und der Richtlinie 2005/65/EG.

Der Begriff „Hafen“ im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf ein Gebiet, das ausschließlich unter Sicherheitsaspekten definiert wird und nicht identisch sein muss mit dem Hafengebiet gemäß den jeweiligen Hafenverordnungen.

Die einzelnen „Gefahrenstufen“ bestimmen sich nach Abschnitt A/2.1.9 bis 2.1.11 des ISPS-Codes sowie Artikel 8 der Richtlinie 2005/65/EG.

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben

Absatz 1 regelt, wer die zuständige Hafensicherheitsbehörde für das Land Nordrhein- Westfalen ist.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Hafensicherheitsbehörde benannt und in den dort genannten Bestimmungen näher beschrieben.

Der Polizei obliegen die nach Maßgabe der Gefahrenabwehrpläne vorgesehenen Zufahrts- und Zutrittskontrollen. Unberührt hiervon bleiben die im Rahmen der polizeilichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Bestreifungen der Hafengebiete (Absatz 3).

§ 5 Befugnisse

Um ihre Aufgaben nach den internationalen Vorschriften wahrnehmen zu können, räumt Absatz 1 der zuständigen Behörde bestimmte Befugnisse ein. Diese sind die jederzeitige Befugnis zum Betreten der diesem Gesetz unterliegenden Häfen und Hafenanlagen wie auch das Recht zur Forderung von Auskünften gegenüber den Eigentümern und Nutzern von Hafeninfrastruktureinrichtungen, Gebäuden und sonstigen Flächen. Hierdurch wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, eine Risikobewertung durchführen zu können. Die Risikobewertung setzt genaue Kenntnisse der zu bewertenden Örtlichkeiten voraus; auf dieser Grundlage können die Grenzen des Hafengebietes festgelegt werden. Die Mitarbeiter der Behörde müssen daher die Hafenanlage betreten und besichtigen, um Schwachstellen erkennen zu können. Sie müssen darüber hinaus Auskünfte zu wichtigen Elementen einer Hafenanlage erhalten (wie sie in Absatz 15 des Teils B des ISPS – Codes im Einzelnen aufgeführt sind). Hierzu gehören insbesondere Aspekte der baulichen Sicherheit, Personalschutzsysteme, die Transport-Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen oder Telekommunikations- und Computersysteme. Es müssen ferner Betriebsabläufe innerhalb der Hafenanlage und frühere sicherheitsrelevante Ereignisse analysiert werden. Ferner ist es erforderlich, bei den im Hafen ansässigen Betrieben, Einrichtungen etc. genaue Kenntnis von Betriebsabläufen, bisherigen Sicherheitsvorkehrungen, der Art der wirtschaftlichen Betätigung sowie von der Nutzung der sich im Hafen befindlichen Infrastruktur zu bekommen.

Nach Absatz 2 ist die Hafensicherheitsbehörde als Sonderordnungsbehörde darüber hinaus befugt, im Einzelfall durch Verfügung sicherzustellen, dass die Vorgaben der internationalen

Vorschriften und dieses Gesetzes eingehalten werden. Ebenso hat die Behörde die Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung der dort genannten Schutzgüter entgegenzuwirken.

Die Möglichkeit der Untersagung des Abfertigungsbetriebes für den Betreiber der Hafenanlage in Absatz 3 stellt im Einzelfall das letzte und äußerste Mittel der zuständigen Behörde dar, um eine Beachtung der Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens, des ISPS-Codes und der EG-Verordnung zu gewährleisten. In Ansehung der schwerwiegenden Rechtsfolge einer solchen Maßnahme hat die zuständige Behörde den Betreiber der Hafenanlage vorher wiederholt zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Plans zur Gefahrenabwehr bzw. zur Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen aufzufordern. Eine solche einschneidende Maßnahme kommt in Betracht, wenn der Betreiber der Hafenanlage keinen oder nur einen nicht genehmigungsfähigen Plan zur Gefahrenabwehr vorgelegt hat und mit der zuständigen Behörde keine Einigung über alternative einstweilige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ein gleichwertiges Niveau der Sicherheit für eine Übergangszeit bieten, erzielt werden konnte. Entsprechendes gilt, wenn die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen vom Betreiber der Hafenanlage nicht umgesetzt werden. Die Untersagung der Schiffsabfertigung kann in solchen Fällen erforderlich sein, um eine Sicherheitslücke zu verhindern, die sich auf den Gesamthafen und die internationalen Handelsbeziehungen im Seeverkehr auswirken kann.

Zur Durchsetzung ihrer Befugnisse und zur Erreichung des Ziels einer erhöhten Gefahrenabwehr müssen der Hafensicherheitsbehörde die Möglichkeiten gegeben werden, Anordnungen im Einzelfall auch gegenüber Dritten zu treffen (Absatz 4).

In Absatz 5 wird eine spezialgesetzliche Eingriffsbefugnis für die Polizei in den Fällen geschaffen, in denen eine konkrete Gefahr im polizeirechtlichen Sinne noch nicht vorliegt (Absatz 5); der letzte Satz dient lediglich der Klarstellung, dass die polizeilichen Befugnisse nach dem Polizeigesetz nicht verdrängt werden.

§ 6 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen

Durch Absatz 1 werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die zuständige Behörde einem Schiff das Einlaufen in den Hafen untersagen kann. Die Befugnis zur Erteilung eines Einlaufverbots ist erforderlich, um im Einzelfall einer unmittelbaren Gefährdung der Hafenanlage selbst oder des Hafengebiets bzw. der sich innerhalb derselben befindlichen Rechtsgüter durch das einlaufende Schiff begegnen zu können. Diese Befugnis besteht aufgrund landesgesetzlicher Bestimmung unabhängig von den Kontrollmaßnahmen gegenüber Schiffen nach Regel XI-2/9 des SOLAS-Übereinkommens. Satz 2 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Weise Rechnung, dass – soweit ausreichend – die Behörde anstelle des Einlaufverbots auch weniger einschneidende Maßnahmen treffen kann.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 bereits in den Hafen eingelaufene bzw. sich an einer Hafenanlage befindliche Schiffe des Hafens zu verweisen. Auch hier muss es durch die Anwesenheit des Schiffes zu einer unmittelbaren Gefährdung der nach Absatz 1 geschützten Rechtsgüter kommen.

Durch Absatz 3 wird der Führer eines Schiffes verpflichtet, die Anordnungen der zuständigen Behörde nach Absatz 1 oder 2 zu befolgen.

§ 7 Festlegung der Gefahrenstufen

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen sowie sonstiger Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit von Hafenanlagen oder einlaufenden Schiffen die Gefahrenstufen gemäß Regel XI-2/3 des SOLAS-Übereinkommens und Abschnitt A/4.1 und 4.2 des ISPS-Codes für die Hafenanlagen sowie für Häfen in Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2005/65/EG fest. Durch das Erfordernis einer Einvernehmensherstellung wird sichergestellt, dass die polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die Hafensicherheitsbehörde hat mit der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde das Einvernehmen herbeizuführen, wenn die Gefahrenstufenerhöhung örtlich begrenzt angeordnet werden soll; bei einer landesweit geltenden Gefahrenstufenerhöhung erfolgt die Einvernehmensherstellung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Betreiber der Hafenanlagen, die Eigentümer und Nutzer von Infrastruktureinrichtungen sowie die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die in den Gefahrenabwehrplänen genannten Maßnahmen umzusetzen.

Teil 2

Gefahrenabwehr in Hafenanlagen

Der zweite Teil enthält die Regelungen, die für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen gelten.

§ 8 Verantwortlichkeiten in der Hafenanlage

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die jeweiligen Verantwortlichkeiten nach dem Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens, dem ISPS-Code und der Verordnung (EG) 725/2004 richten. Als Verantwortliche im Zusammenhang mit der Sicherung von Hafenanlagen sind hier zum einen die zuständige staatliche Behörde und zum anderen die Betreiber von Hafenanlagen wie auch der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage vorgesehen. Wer konkret für die Erfüllung einer durch die EG-Verordnung bzw. das SOLAS-Übereinkommen und den ISPS-Code vorgesehenen Verpflichtung verantwortlich ist, ist durch Heranziehung der entsprechenden Regelungen zu ermitteln: So liegt die Verantwortung für die Durchführung einer Risikoanalyse und zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Risikobewertung bei der zuständigen Behörde, während die Pläne zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage sowie deren praktische Durchführung in den Verantwortungsbereich der Betreiber der jeweiligen Hafenanlage fallen. Wenn der ISPS-Code bestimmte Maßnahmen den Hafenanlagen zuordnet, so sind damit die Betreiber der Hafenanlage bzw. der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage verpflichtet.

Nach Absatz 2 hat der Betreiber der Hafenanlage alle Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 ergeben, durchzuführen. Hierunter fallen Maßnahmen, die Kosten für Investitionen in Sicherheitsvorrichtungen (investive Sicherheitsmaßnahmen) bedingen wie auch solche, die Kosten im Rahmen des laufenden Betriebs der Hafenanlage verursachen.

Absatz 3 ist die Ausnahmeregelung zu Absatz 2. Hiermit sind Hafenanlagen, deren Teile oder bestimmte andere Anlagen angesprochen, die abwechselnd von mehreren Rechtsträgern zu gleichen Bedingungen (Tarife, Entgelte oder Nutzungsbedingungen) zur Abfertigung genutzt werden. Für investive Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der vorgenannten Anlagen, die allen Rechtsträgern (Betreibern) zugutekommen bzw. sich auf diese auswirken, ist der Eigentümer der Hafenanlage verantwortlich. Zwischen dem Eigentümer und den Betrei-

bern kann in der Folge z.B. durch zivilrechtliche Nutzungsverträge oder sonstige Vereinbarungen eine Kostenteilung festgelegt werden. Die Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Betriebs der Hafenanlagen haben weiterhin die jeweiligen Betreiber durchzuführen.

Im Einzelfall hat die zuständige Behörde den verantwortlichen Betreiber der Hafenanlage – sofern hierfür mehrere Rechtsträger in Betracht kommen – zu bestimmen (Absatz 4). Die Behörde hat ihre Ermessensentscheidung z.B. an der Frage zu orientieren, wer die Anlage überwiegend bzw. im größten Umfang zum Abfertigen von Seeschiffen in internationaler Fahrt nutzt. Insbesondere kann die zuständige Behörde in diesem Rahmen im Interesse der Gewährleistung des erforderlichen Sicherheitsstandards in der Hafenanlage den Betreiber des Hafens in die Verantwortlichkeit miteinbeziehen, wenn dies sachlich oder rechtlich geboten ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Betrieb einer Hafenanlage von Infrastruktureinrichtungen des Hafenbetreibers (schiengenführte Verladekräne zur Umschlagstelle o.ä.) abhängt und Sicherungsmaßnahmen für die Hafenanlage auch Teile dieser Infrastruktureinrichtungen erfassen müssen, um die erforderliche Gefahrenabwehr für die Hafenanlage gewährleisten zu können.

§ 9 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Der Betreiber einer Hafenanlage hat einen geeigneten Beauftragten sowie einen Stellvertreter für die Gefahrenabwehr (sogenannter PFSO – Port Facility Security Officer) zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Mit der Genehmigung des Gefahrenabwehrplanes wird in der Regel auch die Bestellung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr genehmigt. Dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr kommt die zentrale Funktion für die Umsetzung des ISPS-Codes in der Hafenanlage zu. So hat er insbesondere unter Berücksichtigung der Risikobewertung eine Bestandsaufnahme in der Hafenanlage durchzuführen, die Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr sicherzustellen, den Plan in der Hafenanlage umzusetzen und regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, Übungen für die Beschäftigten abzuhalten sowie den Informationsaustausch sowohl mit der zuständigen Behörde als auch den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf den Schiffen sicherzustellen. Dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist hierbei die Unterstützung zu gewähren, welche für die Erfüllung der ihm nach dem SOLAS-Übereinkommen und dem ISPS-Code obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich ist (vgl. Abschnitt A/17.3 des ISPS-Codes).

Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen muss über die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und eine fachliche Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus muss für ihn (erfolgreich) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden (Absatz 2).

Gemäß Absatz 3 hat die erforderliche fachliche Ausbildung an einer für diesen Zweck zertifizierten Ausbildungseinrichtung zu erfolgen. Die Einrichtung stellt den Absolventen als Nachweis der Teilnahme an einer fachlichen Ausbildung eine Schulungsbescheinigung aus, die die in Satz 2 genannten Bestandteile enthalten muss.

Nach Absatz 4 soll die Hafensicherheitsbehörde die Bestellung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr ablehnen, wenn sie Zweifel an der Fachkenntnis der zu bestellenden Person hat; sie muss die Bestellung ablehnen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden können.

§ 10 Risikobewertung für die Hafenanlage

Die Risikobewertung dient der Bestandsaufnahme der vorhandenen Infrastruktur, der Analyse bestehender Risiken und Schwachstellen, der Bewertung bereits bestehender Sicherheitsmaßnahmen und der Feststellung von geeigneten Gegenmaßnahmen. Sie ist grundsätzlich für jede einzelne Hafenanlage durchzuführen. Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht, in dem das Verfahren bei der Erstellung der Risikobewertung, die entdeckten Schwachstellen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen beschrieben werden müssen. Dieser Bericht wird dem jeweiligen Betreiber der Hafenanlage zugestellt und stellt die Grundlage für den vom Betreiber zu fertigenden Plan zur Gefahrenabwehr dar.

Absatz 1 stellt klar, dass die Risikobewertung und deren regelmäßige Überprüfung von der zuständigen Behörde in eigener Verantwortung durchzuführen ist. Die Risikobewertung muss die in Abschnitt A/15 des ISPS-Codes vorgegebenen Anforderungen erfüllen.

Absatz 2 stellt der jederzeitigen Zutrittsbefugnis und der Befugnis der zuständigen Behörde zur Forderung von Auskünften nach § 4 Abs. 1 die Verpflichtung des Betreibers einer Hafenanlage, diesen Begehren nachzukommen, gegenüber. Die Ausübung der Befugnis zum jederzeitigen Zutritt ist nur nach vorheriger Absprache sinnvoll, da dem Betreiber der Hafenanlage eine Vorbereitungszeit einzuräumen ist, innerhalb derer er die für eine Bewertung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen kann.

Absatz 3 legt fest, dass die Risikobewertung in einen von der zuständigen Behörde zu erstellenden Bericht mündet, der auch die Grundlage für den Plan zur Gefahrenabwehr darstellt.

Die in Absatz 4 begründete Verpflichtung des Hafenanlagenbetreibers über wesentliche Veränderungen ermöglicht es der Hafensicherheitsbehörde, neue Gefährdungslagen oder Schwachstellen zu erkennen und die Risikobewertung zu überprüfen.

Absatz 5 begründet die Verpflichtung der Behörde zur Überprüfung und Anpassung der Risikobewertung.

§ 11 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Der Plan zur Gefahrenabwehr (sogenannter PFPS – Port Facility Security Plan) stellt das Kernstück der vom ISPS-Code vorgesehenen Maßnahmen dar. Er basiert auf der Risikobewertung und enthält alle für die Abwehr von Gefahren relevanten Maßnahmen und Verfahren. Absatz 1 verpflichtet den Betreiber der Hafenanlage zur Erstellung und Fortschreibung eines solchen Plans.

Zuständig hierfür ist der von dem Betreiber der Hafenanlage zu benennende Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (vgl. § 9). Der Plan muss auf die jeweilige Besonderheiten der einzelnen Hafenanlage und das Zusammenwirken zwischen Schiff und Hafen zugeschnitten sein.

Gefahrenabwehrpläne für Hafenanlagen sind nach Maßgabe des verbindlichen Teils A/16 des ISPS-Codes zu erstellen; die Hinweise aus Teil B/16 des ISPS-Codes sind zu berücksichtigen (Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 hat darüber hinaus die Absätze 16.3 und 16.8 des Teils B des ISPS-Codes für verbindlich erklärt).

Nach Absatz 2 kann sich der Betreiber einer Hafenanlage zur Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr auch eines Dritten bedienen, sofern dieser zuverlässigkeitsüberprüft worden ist.

Ist der Plan zur Gefahrenabwehr erstellt, so ist er der zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 zur Genehmigung vorzulegen. Die Behörde gleicht die im Plan enthaltenen Maßnahmen mit der Risikobewertung ab und prüft, ob die jeweils vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und ausreichend für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr in der Hafenanlage im Sinne dieses Gesetzes sind. Die gleiche Prüfung ist vorzunehmen, wenn der Plan wesentliche Änderungen erfährt. Den besonderen Gegebenheiten in Hafenanlagen mit spezialisiertem oder beschränktem Betrieb, z.B. bei Umschlagstellen, die Fabriken angegliedert sind, hat die zuständige Behörde bei der Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen. Hierzu sind insbesondere vom Betreiber dieser Hafenanlagen eingebrachte Alternativmaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern der Plan zur Gefahrenabwehr diesen Anforderungen entspricht, besteht ein Anspruch des Betreibers der Hafenanlage auf Genehmigung desselben. Um in problematischen Einzelfällen einen Plan zur Gefahrenabwehr genehmigen zu können, darf die zuständige Behörde ihrer Entscheidung Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beifügen.

Nach Absatz 4 ist die Abfertigung von Schiffen, die den Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes unterliegen, grundsätzlich unzulässig, sofern ein Plan zur Gefahrenabwehr des Betreibers der Hafenanlage nicht von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die erforderliche Gefahrenabwehr nach den Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes auf andere Weise gewährleistet ist. Eine solche in die Berufsausübungsfreiheit des Betreibers der Hafenanlage eingreifende Bestimmung ist erforderlich, um die Beachtung der Vorschriften des Übereinkommens und des Codes sicherzustellen und somit deren Ziel, nämlich die Verbesserung der Gefahrenabwehr an sensiblen Bereichen der Infrastruktur, hier Hafenanlagen, zu erreichen.

Absatz 5 schreibt vor, dass der Betreiber der Hafenanlage nach der Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr auch verpflichtet ist, die ihm obliegenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Entfallen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen oder hat der Betreiber der Hafenanlage die sich aus dem genehmigten Plan ergebenden Maßnahmen entgegen seiner Verpflichtung aus Absatz 5 nicht durchgeführt, kann die zuständige Behörde die Genehmigung widerrufen.

Der Betreiber der Hafenanlage hat der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Durchführung des genehmigten Plans zur Gefahrenabwehr den jederzeitigen Zutritt zur Hafenanlage zu gewähren (Absatz 6).

Nach Absatz 7 hat die zuständige Behörde eine im Anhang zu Teil B des ISPS-Codes als Muster vorgesehene Erklärung, dass die Vorschriften des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes von der Hafenanlage eingehalten werden, auszustellen. Eine solche Erklärung ist zwar nach den Vorschriften des Teils B des ISPS-Codes für die Hafenanlagen nicht obligatorisch. Sie ermöglicht den Betreibern von Hafenanlagen aber gegenüber ihren Geschäftspartnern, insbesondere aus der Schifffahrt, den Nachweis der erfolgten Eigensicherung nach den Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes.

§ 12 Sicherheitserklärung

Der Begriff Sicherheitserklärung (sogenannte DoS – Declaration of Security) bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einer Hafenanlage und einem Schiff, mit dem ein Zusammenwirken stattfindet. In der Vereinbarung werden die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr niedergelegt, die jede Partei umsetzen wird. Legt etwa ein Binnenschiff an einer Hafenanlage an, an der ansonsten auch dem ISPS-Code unterliegende Schiffe in Auslandsfahrt abgefertigt werden, kann der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eine solche Erklärung verlangen, um Risiken oder Gefährdungspotentiale unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auszugleichen.

Absatz 1 räumt dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage die Befugnis ein, eine solche Sicherheitserklärung zu verlangen, wenn ein Schiff nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

Auf Anforderung der zuständigen Behörde ist nach Absatz 2 eine Sicherheitserklärung dann zu erstellen, wenn dies im jeweiligen Plan zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage vorgesehen ist. Auch für den Fall, dass bei einem beabsichtigten Zusammenwirken von Hafenanlage und Schiff die jeweils geltenden Gefahrenstufen variieren und eine Einigung zwischen den Verantwortlichen auf dem Schiff und in der Hafenanlage über die damit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht zustande kommt, kann die zuständige Behörde die Erstellung einer Sicherheitserklärung verlangen. Das gilt auch, wenn und solange für eine Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr besteht.

Absatz 3 legt fest, wer in der Hafenanlage und auf dem Schiff zur Erstellung und Durchführung einer Sicherheitserklärung verpflichtet ist. Für die Zeit, in der ein Verantwortlicher für die Gefahrenabwehr nach § 9 für die Hafenanlage noch nicht bekannt wurde bzw. dieser sich noch nicht einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen hat, kann ausnahmsweise und nur vorübergehend eine andere vom Betreiber der Hafenanlage benannte Person verantwortlich für die Erstellung und Durchführung einer Sicherheitserklärung sein. Hierzu soll eine Absprache des Betreibers der Hafenanlage mit der zuständigen Behörde erfolgen.

Damit die getroffenen Vereinbarungen in der Sicherheitserklärung nachvollziehbar und für die zuständige Behörde auch nachprüfbar sind, enthält Absatz 4 eine Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht.

Teil 3

Gefahrenabwehr in Häfen

Im dritten Teil sind alle Regelungen zusammengefasst, die sich auf die Gefahrenabwehr in Häfen beziehen.

§ 13 Risikobewertung

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Hafensicherheitsbehörde die Risikobewertung unter Beachtung der Kriterien erstellt, die sich aus dem Anhang I der Richtlinie ergeben und dabei den besonderen Gegebenheiten in den für die Gefahrenabwehr relevanten Bereichen angemessen Rechnung trägt. Bei der Risikobewertung eines Hafens müssen die bereits erstellten Gefahrenabwehrpläne für die Hafenanlagen berücksichtigt werden.

In Absatz 2 werden die Mitwirkungspflichten des Hafenbetreibers sowie der Nutzer, Eigentümer und Verantwortlichen von Flächen und Einrichtungen im Hafen im Hinblick auf die Unterstützung der Hafensicherheitsbehörde festgeschrieben.

Durch die Einbeziehung aller sonst für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Stellen ist sichergestellt, dass bereits vorhandene Sicherheitspläne und diesbezüglich getroffene Vorkehrungen von Beginn an in die Analyse zur terroristischen Gefahrenabwehr Eingang finden. Dieses Vorgehen schafft Synergien und trägt dazu bei, Sicherheit und wirtschaftliche Rahmenbedingungen effizient miteinander zu vernetzen (Absatz 3).

Die in Absatz 4 begründete Verpflichtung der dort genannten Personen über wesentliche Veränderungen ermöglicht es der Hafensicherheitsbehörde, neue Gefährdungslagen oder Schwachstellen zu erkennen und die Risikobewertung zu überprüfen.

Unabhängig von Absatz 4 hat die Hafensicherheitsbehörde die Verpflichtung, erforderliche Anpassungen vorzunehmen; spätestens nach 5 Jahren ist eine Überprüfung vorzunehmen (Absatz 5).

§ 14 Festlegung der Hafengrenzen

Mit der Regelung in Absatz 1 wird eindeutig geregelt, dass die Hafensicherheitsbehörde die Festlegung der Hafengrenze unter Sicherheits Gesichtspunkten zu treffen hat; insofern kann das nach diesem Gesetz festgelegte Hafengebiet von den Festlegungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften abweichen. Mit der Festlegung der Hafengrenzen wird der Hafen für die Zwecke der präventiven Gefahrenabwehr zu einem Gebiet, in dem aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen teilweise einschränkende Nutzungs- und Verhaltensbestimmungen gelten. Erst nach Abschluss der Risikobewertung legt die Hafensicherheitsbehörde die Hafengrenzen durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG NRW fest und macht diese öffentlich bekannt. Darüber hinaus sollte diese Entscheidung dem Hafenbetreiber (bzw. nach Satz 3 dem Betreiber der Hafenanlage) und den Eigentümern von Hafengebieten bekannt gegeben werden.

Absatz 2 regelt, dass bei wesentlichen Änderungen im Hafengebiet eine Neufestlegung der Hafengrenzen zu erfolgen hat; die Bestimmungen des Absatzes 1 finden Anwendung.

§ 15 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

Absatz 1 verpflichtet die Hafensicherheitsbehörde zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplans. Dieser ist auf der Grundlage der Risikobewertung und unter Beachtung der Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2005/65/EG zu erstellen. Da der Anknüpfungspunkt für den Gefahrenabwehrplan im Hafen die ISPS-Hafenanlage ist, müssen die Gefahrenabwehrpläne der im Hafengebiet gelegenen Hafenanlagen mit einbezogen werden.

Die im Plan ausgewiesenen Gefahrenabwehrmaßnahmen müssen die einzelnen Gefahrenstufen berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Gefahrenabwehrplans werden die dort genannten Behörden beteiligt; durch die vorgesehene Benehmensherstellung soll erreicht werden, dass die vorgetragenen Bedenken und Anregungen ausreichend Berücksichtigung finden. Ferner sind die sonstigen im Hafen Betroffenen in Form einer Anhörung zu den später von Ihnen durchzuführenden Gefahrenabwehrmaßnahmen zu beteiligen (Absatz 2).

Die Polizei als die für die Zugangskontrollen im Hafen zuständige Behörde hat die im Gefahrenabwehrplan genannten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen (Absatz 3).

In Absatz 4 ist die Verpflichtung der privaten Nutzer und Eigentümer von Flächen und Gebäuden im Hafengebiet geregelt, die im Gefahrenabwehrplan vorgesehenen Eigensicherungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu erhalten die Verpflichteten die entsprechenden Informationen aus dem Gefahrenabwehrplan. Die Pflichten aus dem Gefahrenabwehrplan entstehen erst mit Bekanntgabe des Verwaltungaktes; die Hafensicherheitsbehörde kann hierfür auch Fristen setzen.

Der Hafensicherheitsbehörde wird ein Zutritts- und Besichtigungsrecht eingeräumt, damit diese die Einhaltung der Gefahrenabwehrmaßnahmen überprüfen kann; gleiches gilt für die Beauftragten der Europäischen Union (Absatz 5).

Absatz 6 verpflichtet die Hafensicherheitsbehörde zur Anpassung und regelmäßigen Überprüfung des Gefahrenabwehrplans. Hierbei werden insbesondere auch die Erkenntnisse der von der Hafensicherheitsbehörde durchgeführten Übungen einfließen. Die Eigentümer und Nutzer haben die Verpflichtung (sicherheitsrelevante) Änderungen der Hafensicherheitsbehörde anzuzeigen.

§ 16 Beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen

Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie die Vertretung werden vom Hafensbetreiber benannt und - nach Zustimmung der Hafensicherheitsbehörde - bestellt. Die beauftragte Person für die Gefahrenabwehr hat die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen (Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG). Sie ist für die Kommunikation und Koordination im Hafen zuständig und berücksichtigt hierbei die ihm von den zuständigen Behörden übermittelten Erkenntnisse und Anweisungen; eine Übernahme bzw. Ausübung hoheitlicher Aufgaben ist damit nicht verbunden. Die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden wird von der Hafensicherheitsbehörde übernommen (Absätze 1 und 2).

Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen werden in Absatz 3 genannt: Der Beauftragte muss zuverlässig im Sinne des § 17 sein und die Anforderungen erfüllen, die an einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage gestellt werden; darüber hinaus muss er zusätzlich über die in Nummer 3 genannten Informationen verfügen.

Teil 4

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 17 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Die Regelung dient zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit von Häfen und Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen, da eine Reihe von Personen Zugang zu bzw. Zugriff auf besonders schutzwürdige Einrichtungen oder Daten hat.

Absatz 1 regelt den Kreis der Personen, für die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Antrag des Betroffenen durchzuführen ist. Neben den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen fallen unter eine Zuverlässigkeitsüberprüfung auch solche Beschäftigte, die zentrale sicherheitsrelevante Aufgaben wahrnehmen oder eigenverantwortlich Zugangsmöglichkeiten

zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen im Hafen bzw. der Hafenanlage haben. Besondere Sicherheitsbereiche sind z.B. Bereiche, in denen Fahrgäste und deren Gepäck abgefertigt werden sowie Flächen und Einrichtungen, die die infrastrukturelle oder technische Funktionsfähigkeit des Hafens oder der Hafenanlage berühren.

Absatz 2 regelt, wann eine Überprüfung entfallen kann.

Ohne eine erforderliche abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung darf eine Tätigkeit oder ein Einsatz nach Absatz 1 nicht erfolgen (Absatz 3).

§ 18 Datenerhebung

Die Hafensicherheitsbehörde ist berechtigt, zur Überprüfung der Zuverlässigkeit die Identität des Betroffenen festzustellen (Absatz 1).

In Absatz 2 wird geregelt, welche Stellen zur Übermittlung von Informationen, die für die Feststellung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, ersucht werden können.

Absatz 3 erweitert das Auskunftersuchen an die für außerhalb von Nordrhein-Westfalen zuständigen Polizeivollzugsbehörden, wenn betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland hat bzw. in den letzten 10 Jahren hatte.

Absatz 4 regelt das Verfahren, wenn die betroffene Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. innerhalb der letzten zehn Jahre Wohnsitze im Ausland hatte.

Die Hafensicherheitsbehörde kann darüber hinaus die in Absatz 5 genannten Stellen um Auskunft ersuchen, soweit sie dies im Einzelfall für erforderlich hält. Bestehen nach den übermittelten Informationen Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, so können zusätzlich bei der Strafverfolgungsbehörde Auskünfte eingeholt werden und von der betroffenen Person weitere Informationen eingeholt werden (Absatz 6).

§ 19 Mitwirkung, Verfahren und Benachrichtigungspflichten

Diese Vorschrift regelt das Antragsverfahren und die verschiedenen Mitwirkungspflichten der zu überprüfenden Person sowie der Betreiber von Häfen und Hafenanlagen und Arbeitgeber (Absätze 1 bis 5).

Die Zuverlässigkeit wird durch Verwaltungsakt festgestellt und dem Betroffenen bekannt gegeben (Absatz 6).

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit, so hat die Behörde den Betroffenen vor ihrer Entscheidung anzuhören. Der Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen wird in Absatz 7 Satz 2 und 3 geregelt.

Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, so ist die Zuverlässigkeit zu verneinen. Das weitere Verfahren ist in Absatz 8 geregelt.

In Absatz 9 sind die Unterrichtungspflichten der Hafensicherheitsbehörde geregelt.

Absatz 10 begründet eine Nachberichtspflicht für die bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung beteiligten Behörden und Stellen, wenn dort nach Abschluss der Prüfung neue für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen bekannt werden. Andernfalls könnten

diese Erkenntnisse erst bei der nächsten turnusmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung in die Beurteilung einfließen.

Werden die im Wege des Nachberichtes bekannt gewordenen Zweifel nicht ausgeräumt, so ist der Bescheid über die zuvor festgestellte Zuverlässigkeit aufzuheben (Absatz 11).

Die Zuverlässigkeit wird regelmäßig im Abstand von fünf Jahren überprüft (Absatz 12). Satz 2 begründet eine Fiktion, dass bei rechtzeitiger Antragstellung auf Wiederholungsprüfung die betroffene Person bis zum Abschluss des Verfahrens als zuverlässig gilt.

§ 20 Feststellung der Zuverlässigkeit

Es werden die Beurteilungsmaßstäbe der Hafensicherheitsbehörde hinsichtlich der an die Zuverlässigkeit zu stellenden Anforderungen konkretisierend beschrieben und insbesondere gesetzliche Regelvermutungen für die Unzuverlässigkeit normiert.

§21 Zweckbindung, Nutzung, Verarbeitung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten bei der Hafensicherheitsbehörde nur zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit und nicht (auch) für andere Zwecke verwendet werden. Es wird detailliert geregelt, wie mit den Daten umzugehen ist.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen alle wesentlichen sich aus dem ISPS-Code ergebenden Pflichten vorgesehen. Ferner stellen Verstöße gegen Pflichten, die sich für die verantwortlich Beteiligten aus der Gefahrenabwehr für den gesamten Hafen ergeben, eine Ordnungswidrigkeit dar. Insbesondere sind dies der Betreiber einer Hafenanlage, der Hafenbetreiber, die Nutzer und Eigentümer der Flächen und Einrichtungen im Hafen sowie die Personen, die sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen müssen.

§ 23 Gebühren

In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes das Gebührengesetz des Landes anwendbar ist.

§ 24 Erlass von Rechtsverordnungen

Diese Vorschrift enthält Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

Mit dieser Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007, geändert durch Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes vom 9. Februar 2010 außer Kraft.